



Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

GBO	Gebührenordnung
DSG	Datenschutzgesetz
FCI	Federation Cynologique Internationale
LG	Landesgruppe des Österreichischen West Highland White Terrier Club
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖWHWTC	Österreichischer West Highland White Terrier Club
TO	Tagesordnung
VK	Verbandskörperschaft
WHWT	West Highland White Terrier

Die personenbezogenen Begriffe (Präsident usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich des ÖWHWTC

Der Verein mit der ZVR 329206966 führt den Namen

"Österreichischer West Highland White Terrier Club"

Abgekürzte Bezeichnung: ÖWHWTC

- 1) Der Österreichische West Highland White Terrier Club erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 2) Der Club ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes, abgekürzt "ÖKV", und unterliegt der Patronanz der Fédération Cynologique Internationale, Thuin/Belgien, abgekürzt "FCI".
- 3) Die Bestimmungen und Satzungen des ÖKV und die von der Vollversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind für den ÖWHWTC und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck des ÖWHWTC

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt den sportlichen Zusammenschluss aller Züchter, Eigentümer und Freunde von WHWT, die Förderung der Zucht, die Ausbildung und Betreuung sowie die Anlagen und die guten Eigenschaften dieser Rasse zu erhalten und das Wissen um diese zu verbreiten, durch

- 1) Veranstaltung von Ausstellungen, Schauen und Begutachtungen oder Beteiligung an solchen,
- 2) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereinigungen,
- 3) Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde,
- 4) Beratung der Mitglieder betreffend Haltung, Pflege und Zucht,
- 5) Vermittlung bei der Abgabe von Welpen vom Züchter an den Interessenten,
- 6) Empfehlungen an den ÖKV zur Ausbildung sachkundiger Richter,
- 7) Regelmäßige Veranstaltungen von Mitgliederversammlungen sowie Abhaltung von fachlichen Vorträgen,
- 8) Ausstellung von Abstammungsnachweisen und die Veranlassung der Eintragung von WHWT in das ÖHZB,
- 9) Herausgabe eines periodischen Club-Organs oder von Mitteilungen, Redaktion von Verlautbarungen und Beiträgen für die Zeitschrift des ÖKV "Unsere Hunde" oder in anderen Fachzeitschriften, Information der Tagespresse und Massenmedien,
- 10) Führung einer Kartei über Zucht- und Ausstellungsergebnisse,
- 11) Anerkennung und Interpretation der vom Mutterland aufgestellten Rassekennzeichen (Standard),
- 12) Erfahrungsaustausch mit gleichartigen kynologischen Vereinen des In- und Auslandes,
- 13) Aufbringung der erforderlichen Mittel, welche ausschließlich und unmittelbar für die in den Satzungen genannten Zwecke zu verwenden sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) gesellige Zusammenkünfte,
 - c) Organisation und Durchführung von Ausstellungen,
 - d) Informationen durch zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen in der Verbandszeitschrift "Unsere Hunde".
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden und sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge laut Gebührenordnung,
 - b) Durchführung von Ausstellungen,
 - c) Förderungsmittel,
 - d) Erträge aus dem Vertrieb von Druckschriften, Software und sonstigen Materialien, die für die Werbung der Hunderasse WHWT von Bedeutung sind, Verkauf von Speisen, Getränken, Clubartikeln usw.,
 - e) Förderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist an den Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes/Lebensmittelpunktes in Österreich gebunden.
Die ordentlichen Mitglieder sind vereinstragend, haben das aktive und passive Wahlrecht und sind in der GV stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
Sie haben kein Wahlrecht und sind in der GV nicht stimmberechtigt. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden.
 - c) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind in der GV stimmberechtigt.
Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden (kein Anspruch auf UH).
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die GV festgesetzt und ist in der Gebührenordnung verankert. Er ist beim Neueintritt unverzüglich und danach bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu erlegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, sowie juristische Personen. Unter 18 Jahren ist eine Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten möglich.
- 2) Das Aufnahmeansuchen ist durch Fertigung der Beitrittserklärung schriftlich an den Club zu richten.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Einspruch gegen die Aufnahme nach Veröffentlichung innerhalb eines Jahres – nach Prüfung der Einspruchsgründe – die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu widerrufen.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und muss durch die nächste GV bestätigt werden. Das Verfahren auf Ausschließung kann der Vorstand von sich aus oder über einen schriftlich begründeten Antrag einleiten. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht. Die Entscheidung durch das Schiedsgericht ist mit Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Ausgeschiedene, freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens alle Mitgliedsrechte. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen oder auf das Clubvermögen. Zahlungsverpflichtungen sind zu erfüllen und sind samt allfälliger Mahn- und Eintreibungsspesen ein klagbarer Anspruch des Clubs.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - b) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen, auch wenn solche nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben.
 - d) Wegen eines Verhaltens, das gegen Grundsätze und gegen Interessen des Clubs gerichtet ist, so vor allem bei gröblicher Verletzung der Satzungen.
 - e) Wegen Schädigung der Clubinteressen, so insbesondere durch unsportliches Verhalten wie Missachtung und Verletzung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, Zuchtbetätigung in gewinnsüchtiger Weise, unwahre Angaben bei Meldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB, grobe Verstöße gegen die Ausstellungsordnung, Missachtung von Zuchtanweisungen und Zuchtverboten bzw. Zuchtbuchsperrern.
 - f) Bei Aktivmitgliedschaft und/oder züchterischer Tätigkeit bei nicht der FCI angehörenden kynologischen Vereinen bzw. Zuchtbüchern.
- 4) Jede Beendigung der Mitgliedschaft kann im Vereinsorgan bzw. im Verbandsorgan des ÖKV veröffentlicht werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der GV über Antrag des Vorstandes beschlossen und im Vereinsorgan bzw. im Verbandsorgan des ÖKV veröffentlicht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der GV sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur jenen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, deren Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ordnungsgemäß entrichtet ist.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe verpflichtet. Weiters sind sie zur Anerkennung und Einhaltung der jeweils gültigen GBO, die vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Eine Vorlesung des Prüfberichtes ist zulässig.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Hauptverwaltung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Die Mitglieder haben alle in ihrem Eigentum stehenden zur Zucht verwendeten Hunde in das ÖHZB eintragen zu lassen.
- 6) Bei Abgabe von Hunden haben die Mitglieder den Original-Abstammungsnachweis mitzugeben, ohne hiefür ein gesondertes Entgelt zu verlangen, und den Besitzwechsel in die Urkunde einzutragen.
- 7) Eine Meldung auf eine ÖHWTWC-, ÖKV- bzw. FCI-Ausstellung verpflichtet zur Einhaltung der ÖKV-Ausstellungsordnung, insbesondere zu sportlicher Fairness.
- 8) Züchter und Rüdenbesitzer, deren WHWT zur Zucht verwendet werden, sind verpflichtet, die "Zucht- und Eintragungsbestimmungen" des ÖHWTWC und des ÖKV vollinhaltlich zu befolgen.
- 9) Die Mitglieder dürfen keiner von der FCI nicht anerkannten kynologischen Organisation beitreten oder eine derartige untersagte Mitgliedschaft fortsetzen und an keinen von ÖKV und FCI nicht anerkannten Veranstaltungen aktiv teilnehmen. Weiteres dürfen sie sich bei keiner von der FCI nicht anerkannten kynologischen Organisation züchterisch betätigen. Es dürfen keine Hunde (Rüde oder Hündin), die bei einer von der FCI nicht anerkannten kynologischen Organisation zur Zucht eingesetzt werden, auch zur Zucht verwendet werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die GV, der Vorstand, die Hauptverwaltung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche GV ist das oberste Organ des ÖWHWTC. Sie findet in jedem zweiten Jahr statt, jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Jedenfalls findet die GV in jenem Jahr statt, in dem Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen sind. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der TO schriftlich oder durch Verlautbarung im Cluborgan einen Monat vor der GV zu erfolgen mit dem Hinweis, dass Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der GV bei der Hauptverwaltung des ÖWHWTC schriftlich eingebracht werden können.
- 2) Eine außerordentliche GV findet binnen vier Wochen statt:
 - a) Durch Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV.
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
 - c) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
 - d) Durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- 3) Den Vorsitz der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 4) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, deren Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ordnungsgemäß entrichtet ist. Jedes ordentliche oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 5) Jedes Mitglied kann an der Ordentlichen Generalversammlung durch physische Anwesenheit oder, falls dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, über elektronische Medien ("online") teilnehmen. Bei Online-Teilnahme muss das Mitglied selbst für die Einrichtung und Stabilität der Verbindung sorgen. Für die Teilnahme an Abstimmungen muss eine Webcam zur Verfügung stehen. Auch die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich die Online-Teilnahme wählen, jedenfalls muss aber eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder physisch anwesend sein.
- 6) Die GV ist, sofern sie entsprechend § 9 Z. 1 angekündigt wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und online teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.
- 7) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Zu zählen sind die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Für alle anderen Beschlüsse, auch für die Wahl, ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10) Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

Einsichtnahme bei der Hauptverwaltung ist möglich.

§ 10 Aufgabenkreis der GV

- 1) Zunächst ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und die Abstimmungskommission zu konstituieren, die vom Vorstand nominiert oder von der GV gewählt wird.
- 2) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
 - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Funktionäre und der Rechnungsabschlüsse für alle Jahre seit der vorangegangenen ordentlichen Generalversammlung.
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Geschäftsjahren.
 - e) Wahl sowie Bestätigung der kooptierten Folgefunktionäre.
 - f) Wahl des Obmannes des Schiedsgerichts.
- 3) Die Wahl des Vorstandes hat in der Regel nach dem vom Vorstand vorgelegten Wahlvorschlag und allen statuten-gemäßen und fristgerecht eingebrachten anderen Wahlvorschlägen zu erfolgen.

Ein Wahlvorschlag muss von 10% der ordentlichen und Ehrenmitglieder schriftlich gestellt werden und alle zu wählenden Listen enthalten: pro Liste einen Listenführer und sein Team (ohne die späteren Funktionen bekannt zugeben) für Vorstand und Beiräte (Rechnungsprüfer, Wahlkomitees etc.). Gibt es nur einen einzigen Wahlvorschlag und findet auch dieser Wahlvorschlag keine Mehrheit, so hat die GV ein Wahlkomitee zu wählen, dessen Wahlvorschlag auf der nämlichen oder auf einer vertagten GV zur Abstimmung zu bringen ist. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Nach der Wahl hält die erfolgreiche Liste eine kurze konstituierende Vorstandssitzung ab, in der die Funktionen verteilt werden, und dies wird der GV im Anschluss mitgeteilt.

- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.

- 5) Beschlussfassung über alle vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Anträge.
- 6) Beschlussfassung über freie Anträge von Mitgliedern, die nur dann zu behandeln sind, wenn sie wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.
- 7) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge; Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Erhebung zur Tagesordnung vorab der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der GV.
- 8) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für die zwei Folgejahre.
- 9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10) Wahl der zwei Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes und deren Stellvertreter in den ÖKV.
- 11) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 12) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der TO stehende Fragen und Anträge.
- 13) Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen.

§ 11 Vorstand des ÖHWTC

- 1) Die Führung des Clubs obliegt dem Vorstand in gemeinsamer Verantwortung.

Der Vorstand wird von der GV gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.

- 2) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Hauptzuchtwart und Zuchtbuchführer

- 3) Vertreter für alle Vorstandsfunktionen sind der Präsident und der Vizepräsident.

Vom Vorstand bestellte und mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre wie Landeszuchtwarde und Landesgruppenleiter haben im Vorstand weder Sitz noch Stimme. Sie können aber fallweise vom Vorstand zum Referat eingeladen werden und an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ebenso können Rechnungsprüfer mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 4) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Präsidenten in der Regel schriftlich mit Bekanntgabe der zur Beratung stehenden Punkte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Vorstandssitzungen sind in erforderlicher Folge abzuhalten. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes zu einer Sitzung binnen acht Tagen jederzeit erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Funktionsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Verhandlungen des Vorstandes sind vertraulich. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig.

- 5) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es bei der nächsten Vorstandssitzung keinen begründeten Widerspruch erfährt.

- 6) Alle die Funktionen des Präsidenten betreffenden Bestimmungen und Rechte sowie Pflichten gelten auch für dessen Stellvertreter, wenn er bei Verhinderung den Präsidenten vertritt.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes des ÖHWTC sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen des ÖHWTC regelmäßig teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied scheidet über Feststellungsbeschluss des Vorstandes automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es dreimal hintereinander einer Sitzung unentschuldig ferngeblieben ist. Der Vorstand kann nach Bedarf auch Fachberater zuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 8) Eine außerturnusmäßige Neuwahl des Vorstandes ist nur mittels Durchführung einer außerordentlichen GV mit den Tagesordnungspunkten a) Entlastung und Entlassung des alten Vorstandes und b) Neuwahl des neuen Vorstandes, möglich.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Hauptverwaltung, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die GV zu richten.

- 10) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 11) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Entgegennahme des jährlichen Prüfberichtes der Rechnungsprüfer. Der Prüfbericht ist von der nächstfolgenden GV zu genehmigen.
- 4) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen GV und der Vorstandssitzungen, einschließlich der Erarbeitung der Tagesordnung und der Tätigkeitsberichte.
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 8) Organisation eigener Vereinsveranstaltungen.
- 9) Personalangelegenheiten des ÖHWTWC (z.B. Anstellung, Entlohnung, Kündigung bzw. Entlassung der Angestellten)
- 10) Disziplinarrecht in allen Angelegenheiten, die das Clubgeschehen, das Zuchtgeschehen, die Satzungen und Agenden betreffen. Die Disziplinierung erfolgt durch Ausspruch der Missbilligung, der Verwarnung und des Ausschlusses.
- 11) Erstellung und Überwachung der Einhaltung der ZEO; Änderungen der ZEO müssen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung des ÖHWTWC, den er nach außen und innen vertritt. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV sowie die außerordentliche GV und führt den Vorsitz.
Er übernimmt auch die Agenden für die Öffentlichkeitsarbeit des ÖHWTWC.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2) Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei dessen Verhinderung in allen Aufgaben. Weiteres steht er diesem in allen Clubangelegenheiten beratend zur Seite.
- 3) Der Schriftführer hat den Präsidenten in der Ausführung der Beschlüsse zu unterstützen, die auf der Generalversammlung oder den Vorstandssitzungen gefasst werden. Er führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, die Mitgliederliste, er leitet nach Weisungen des Vorstandes und des Präsidenten die Hauptverwaltung des Clubs, er besorgt den laufenden Schriftverkehr und veranlasst die Veröffentlichung im Cluborgan, auf der Homepage, in Rundschreiben und in der UH oder anderen Fachblättern.
- 4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensangelegenheiten des ÖHWTWC. Ihm obliegt die Einbringung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassier erstellt den Kassenabschluss und -bericht für die GV. Der Vorstand ist laufend über die Gebarung zu informieren, und für Vorhaben sind entsprechende Voranschläge rechtzeitig vorzulegen. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Auskunft und Einsicht zu gewähren. Zahlungen dürfen nur für Verbindlichkeiten geleistet werden, die vom Vorstand beschlossen wurden. Ist in dringenden Fällen ein Vorstandsbeschluss nicht durchführbar, so trifft die Anweisung der Präsident. Gemeinsam mit dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied obliegt dem Kassier die Zeichnung in für den Club verbindlichen Geldangelegenheiten.
- 5) Der Hauptzuchtwart und Zuchtbuchführer ist für alle Entscheidungen in Zuchtangelegenheiten zuständig und verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen. Weiters ist er für Aufzeichnungen über Zuchttiere und alle zur Eintragung gelangten Würfe sowie für die Eintragung aller WHWT ins ÖHZB und Ausstellung von Abstammungsnachweisen zuständig.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden über Vorschlag des Vorstandes des ÖHWTWC von der GV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der GV angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer in beratender Funktion herangezogen werden.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern und dem Obmann zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Falls eine Streitpartei keinen Schiedsrichter zustande bringt, wird dieser vom Vorstand bestellt.

Der Obmann des Schiedsgerichts wird auf Antrag des Vorstandes von der GV gewählt.

- 2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung im Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen, die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von sämtlichen Schiedsrichtern und dem Obmann zu fertigen. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Aufzeichnungen unter Verschluss dem Vorstand zu übergeben. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Clubverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 3) Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien anteilig gemeinsam zu tragen. Der Kläger hat bei Anrufung des Schiedsgerichts eine Kaution in der Höhe von € 300,- bei der Hauptverwaltung zu hinterlegen.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die GV. Entsprechende Anträge setzt der Vorstand auf die TO der GV. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses auf der GV ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese GV hat auch über die Liquidation zu beschließen.
- 3) Diese GV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 5) Die zuchtbuchmäßige Betreuung der Hunderasse West Highland White Terrier soll im Fall der Auflösung des Vereins "Österreichischer West Highland White Terrier Club" unmittelbar an den Österreichischen Klub für Terrier oder seinen Rechtsnachfolger übergehen. Dieser Übergang soll nach der Vereinsauflösung unverzüglich durch den bis dahin amtierenden Präsidenten eingeleitet werden.

§ 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die GV des ÖHWTC am 15.04.2023 und mit Gestattung durch die Vereinsbehörde am 15. 5. 2023 in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.